

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

205

Jahrgang 2020, 12. Stück

Ausgegeben am 23. Dezember 2020

Inhalt

Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.	206
249. Abberaumung der Synode H.B.	206
Verfügungen mit einstweiliger Geltung	206
250. Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlung, schriftliche Beschlussfassung sowie Fristen während der Beschränkung des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19	206
251. Geschäftsordnung der Generalsynode	206
252. Kirchenverfassung und Geschäftsordnung der Synode A.B.	207
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	208
253. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2021	208
254. Richtsatztabelle 2021 für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen	208
255. teilweise. Verein zur Förderung Offener Jugendarbeit im Salzburger Süden: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	208

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.	209
256. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Feffernitz	209
257. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt	209
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	210
258. Bestellung von MMag. ^a Petra Grünfelder	210
259. Bestellung von Mag. Hans Spiegl	210

Mitteilungen

260. Änderungen im Kollektenplan für das Kirchenjahr 2020/2021	211
261. Kollektenaufruf für den Sonntag Reminiszere, 28. Feber 2021: Ökumene	211
Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlung, schriftliche Beschlussfassung sowie Fristen während der Beschränkung des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19	211
Motivenbericht: Geschäftsordnung der Generalsynode	212
Motivenbericht: Kirchenverfassung und Geschäftsordnung der Synode A.B.	212

Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Synode H.B.

249. Abberaumung der Synode H.B.

Über Beschluss der Sitzung des Kirchenpresbyteriums H.B. und des Oberkirchenrates H.B. vom 8. Oktober 2020 wurde die für Samstag, den 14. November 2020, nach Dornbirn einberufene

3. Session der 17. Synode H.B.

durch den Vorsitz der Synode abberaumt.

Mag. Georg Jünger
Vorsitzender Synode H.B.

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent
Vorsitzender Oberkirchenrat H.B.

(Zl. HB 01; 2232/2020 vom 11. Dezember 2020)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

250. Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlung, schriftliche Beschlussfassung sowie Fristen während der Beschränkung des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. sowie der Synode H.B. beschlossen gemäß Art. 114 Abs. 4 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 211)

Das Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlung, schriftliche Beschlussfassung sowie Fristen während der Beschränkung des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Verfügung mit einstweiliger Geltung) vom 27. März 2020, ABl. Nr. 83/2020, idF der Verfügung mit einstweiliger Geltung vom 16. April 2020, ABl. Nr. 84/2020, wird wie folgt geändert:

1. In **Art. 1 Z. 3** wird die Wortfolge „§ 18b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) in der Fassung des 2. COVID-19-Gesetzes (Art. 8) sowie des 3. COVID-19-Gesetzes (Art. 8) jeweils unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 AVRAG“ durch die Wortfolge „§ 18b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) in der Fassung BGBl. I 107/2020 unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 AVRAG“ ersetzt.
2. **Z. 1** dieses Kirchengesetzes tritt rückwirkend mit 1. Oktober 2020 in Kraft. Für die Inanspruchnahme von Sonderbetreuungszeit vor dem 1. Oktober 2020 gelten die bisherigen kirchenrechtlichen Vor-

schriften in Verbindung mit § 18b AVRAG in der jeweils geltenden Fassung.

3. Dieses Kirchengesetz ist vor Kundmachung im Amtsblatt den Pfarrgemeinden, Teilgemeinden, Superintendentialgemeinden, Werken, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, Einrichtungen, Disziplinarbehörden, Organen der Mitarbeitervertretung sowie dem Personalsenat, Revisionsenat und Datenschutzsenat per E-Mail zu übermitteln.

Dr. Eckart Fussenegger Mag. Martin Eickhoff
Vorsitzender Schriftführer

(Zl. G 09; 2209/2020 vom 9. Dezember 2020)

251. Geschäftsordnung der Generalsynode

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. sowie der Synode H.B. beschlossen am 24. November 2020 gemäß Art. 114 Abs. 4 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 212)

I.

Die Geschäftsordnung der Generalsynode, ABl. Nr. 113/1988 idgF, wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Eine bereits einberufene Session der Generalsynode kann in Zeiten einer Epidemie/Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der

persönlichen Kontaktaufnahme vom Präsidium der Generalsynode nach vorheriger Anhörung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung wieder abberaumt werden.“

2. § 24 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Regelungen des Abs. 1 bis 3 gelten auch dann, wenn im Bereich der Kirche A.B. der Haushaltsplan vom Finanzausschuss A.B. beschlossen wurde (Art. 83 Abs. 6 KV).“

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung tritt mit Beschlussfassung durch die Rechts- und Verfassungsausschüsse der Synode A.B. und der Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung sofort in Kraft.

Dr. Eckart Fussenegger Mag. Martin Eickhoff
Vorsitzender Schriftführer

(Zl. G 04; 2210/2020 vom 9. Dezember 2020)

252. Kirchenverfassung und Geschäftsordnung der Synode A.B.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. beschloss am 19. November 2020 gemäß Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. nachstehende

Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 212)

I.

Die Verfassung der Evangelischen Kirchen A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, wird wie folgt geändert:

1. **Art. 77 Abs. 4** zweiter Satz lautet:
„Sie tagt mindestens einmal jährlich, ausgenommen in Zeiten einer Epidemie/Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme.“
2. **Art. 83 Abs. 7** lautet:
„(7) Kann in einem Kalenderjahr in den Monaten Oktober bis Dezember in Folge einer Epidemie/Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme keine Session der Synode A.B. abgehalten werden, hat abweichend von Art. 74 Abs. 1 Z. 10 über Aufforderung des Präsidiums der Synode A.B. der Finanzausschuss A.B. für das kommende Kalenderjahr den Haushaltsplan für die Evangelische

Kirche A.B. mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen. Dies erfolgt gegen nachträgliche Bestätigung in der nächsten Session der Synode A.B.“

3. Der bisherige **Art. 83 Abs. 7** erhält die Bezeichnung Abs. 8.

II.

Die Geschäftsordnung der Synode A.B., ABl. Nr. 114/1988 idgF, wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 3** wird folgender Satz angefügt:
„In Zeiten einer Epidemie/Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme kann die jährliche ordentliche Session entfallen.“
2. **§ 4 Abs. 5** wird das Wort „telegrafisch“ durch die Wortfolge „per E-Mail“ ersetzt.
3. **§ 4** wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) In Zeiten einer Epidemie/Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme kann eine bereits einberufene Synodensession vom Präsidium der Synode A.B. nach vorheriger Anhörung des Kirchenpresbyteriums A.B. abberaumt werden.“
4. **§ 24** wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) Kann in einem Kalenderjahr in den Monaten Oktober bis Dezember in Folge einer Epidemie/Pandemie sowie sonstigen gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der persönlichen Kontaktaufnahme keine Session der Synode A.B. abgehalten werden, beschließt über Aufforderung des Präsidiums der Synode A.B. der Finanzausschuss A.B. mit Zweidrittelmehrheit den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.B. für das Folgejahr. Dies erfolgt gegen nachträgliche Bestätigung in der nächsten Session der Synode A.B. (Art. 83 Abs. 7 KV). Im Rahmen der Beschlussfassung über die Bestätigung dieses vom Finanzausschuss A.B. beschlossenen Haushaltsplanes können Abänderungen und Ergänzungen durch die Synode A.B. beschlossen werden, die im Amtsblatt kundzumachen sind.“

III.

Artikel I und II treten mit Beschlussfassung durch den Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. sofort in Kraft.

Dr. Eckart Fussenegger Mag. Martin Eickhoff
Vorsitzender Schriftführer

(Zl. G 09; G 04; 2211/2020 vom 9. Dezember 2020)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

253. Änderung der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2021

Alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen, die Dienstgeber weltlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, werden darüber informiert, dass beabsichtigt ist, die Mindestgehälter nach der Mindestgehälter-Verordnung in allen Stufen und Gruppen ab 1. Jänner 2021 um 2,18 % zu erhöhen. In den Vorjahren betrug die Gehaltssteigerung der kirchlichen Mitarbeitenden deutlich weniger als die allgemeine Gehaltsentwicklung, es wurde nur die Inflation abgegolten. Im letzten Jahr lag die Steigerung der Einnahmen der Kirche deutlich über der Inflation, weshalb nun eine Kompensation angezeigt ist.

Alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen können bis 19. Jänner 2021 hierzu an den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. eine Stellungnahme richten (bitte zu Händen der Rechtsabteilung).

Der Evangelische Oberkirchenrat empfiehlt darüber hinaus allen Dienstgebern auch die Ist-Gehälter entsprechend zu erhöhen, also auch allfällige Überzahlungen entsprechend zu steigern.

Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat

Dipl. Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

(Zl. G 16; 2218/2020 vom 9. Dezember 2020)

254. Richtsatz-tabelle 2021 für Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

In der Folge die Übersicht über die Basispunkte und die entsprechend der Erhöhungen der Mindestgehälter-Verordnungen in den Vorjahren angepasste Richtsatz-tabelle 2021:

		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
	Faktor	0,8	1	1,3	1,8	2
Basispunkte Orgeldienst HauptGoDi	1	40	50	65	90	100
Basispunkte NebenGoDi Faktor	0,8	30	40	50	70	80
Basispunkte Chorprobe Faktor	1,3	50		85	115	130
Euro-Werte, gültig ab 1. Jänner 2021 Berechnung: Basispunkte x € 0,5813 gerundet auf 10 Cent		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
Orgeldienst Hauptgottesdienst		€ 23,30	€ 29,10	€ 37,80	€ 52,30	€ 58,10
Orgeldienst Nebengottesdienst		€ 17,40	€ 23,30	€ 29,10	€ 40,70	€ 46,50
Chorprobe		€ 29,10	-----	€ 49,40	€ 66,80	€ 75,60
100 Basispunkte entsprachen 2018	55,00					
100 Basispunkte entsprechen 2021	58,13					

(Zl. A 13; 2223/2020 vom 9. Dezember 2020)

255. teilweise. Verein zur Förderung Offener Jugendarbeit im Salzburger Süden: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2020 dem Verein „teilweise. Verein zur Förderung Offener Jugendar-

beit im Salzburger Süden“ gem. Art. 69 KV die Verwendung der Bezeichnung „evangelisch(e)“ gestattet und ihn als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt. Der Verein ist im Zentralen Vereinsregister zu ZVR-Zahl 1571366873 erfasst.

(Zl. VER 85; 2230/2020 vom 11. Dezember 2020)

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

256. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Feffernitz

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Feffernitz schreibt hiermit ihre Pfarrstelle zur Besetzung mit 1. September 2021 aus.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Feffernitz liegt im unteren Drautal und hat 1.803 Gemeindeglieder. Die Schulstädte Villach und Spittal am Millstättersee sind sowohl öffentlich als auch mit dem PKW gut erreichbar.

Die Gemeinde ist teils ländlich, teils beginnend urban strukturiert und liegt im Bezirk Villach-Land. Die Nähe zu Italien und Slowenien sowie naheliegende Kärntner Berge und Seen bieten zahlreiche Freizeitmöglichkeiten.

Die Gottesdienste (sonntäglich) sind in Feffernitz einmal monatlich in der Predigtstelle „Seniorenwohnheim Feistritz/Drau“ sowie an den zweiten Feiertagen zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten in der römisch-katholischen Filialkirche in Töplitsch zu halten.

Eine aktive Bereitschaft und Mitwirkung bei der Arbeit mit Jugendlichen, Familien und Kindern wird erwünscht und erwartet. Die Pfarrgemeinde unterstützt die Pfarrerin/den Pfarrer dabei, eigene Ideen einzubringen und zu verwirklichen. Die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder bei Hausbesuchen bzw. im Seniorenwohnheim Feistritz/Drau ist ein weiterer Schwerpunkt.

Ökumenische Aufgeschlossenheit, die Pflege der Zusammenarbeit mit den evangelischen Pfarrgemeinden in der Region sowie Freude am Gemeindeaufbau und Interesse an ökologischen Themen sind ebenfalls erwünscht.

In der Pfarrgemeinde befinden sich eine Mittelschule und drei Volksschulen. Der Religionsunterricht wird derzeit von Religionslehrer/innen abgedeckt. Das Pflichtstundenmaß für die Pfarrerin/den Pfarrer beträgt acht Wochenstunden.

Die Kirche ist sowohl außen als auch innen generalisiert.

Im Pfarramt arbeitet eine Sekretärin (geringfügig). Die Kirchenbeitragsagenden sind durch eine Teilzeitkraft abgedeckt. Für die Betreuung von Kirche, Pfarrhaus und Außenanlagen ist eine Küsterin geringfügig be-

schäftigt. Eine Jugendreferentin gestaltet die Jungeschar und unterstützt die Konfirmand/inn/enarbeit. Ein lebendiger Kreis von Mitarbeiter/innen unterstützt gerne eine teamfähige Pfarrerin/einen teamfähigen Pfarrer bei der Erfüllung ihrer/seiner vielfältigen Aufgaben.

Im Pfarrhaus (erbaut 1970/72) befindet sich ein großer Gemeinderaum, Sitzungszimmer und Kanzlei (EDV), Arbeits- und Sprechzimmer sowie eine geräumige, frisch renovierte Dienstwohnung im ersten Stock (126 m²) zentralbeheizt.

Garage und Grünflächen ums Pfarrhaus stehen zur Verfügung.

Das Pfarrhaus in ruhiger ländlicher Lage wurde im Herbst 2004 nach ökologischen Kriterien generalisiert (Vollwärmeschutz, Pelletsheizung, Solarzellen).

Bewerbungen sind bis spätestens 15. Mai 2021 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Feffernitz, Dorfstraße 9, 9710 Feffernitz, zu richten.

Nähere Informationen erteilen:

Kuratorin Ottilie Langer, Tel. 0664 920 06 59.

Unsere E-Mail-Anschrift: pg.feffernitz@evang.at

Weitere Informationen über die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Feffernitz können auch über die Homepage der Pfarrgemeinde www.evang-feffernitz.at in Erfahrung gebracht werden.

(Zl. GD 141; 2188/2020 vom 3. Dezember 2020)

257. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt schreibt die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Besetzung mit 1. September 2021 aus.

Unsere Gemeinde ist vor allem durch die theologischen und kirchlichen Traditionen eines liberalen und weltoffenen Protestantismus geprägt und erwartet von Bewerberinnen und Bewerbern die Fähigkeit, das Gemeindeleben in diesem Sinne weiter mitzutragen.

Unsere Pfarrgemeinde liegt im südöstlichen Niederösterreich und zählt knapp 3.700 Mitglieder zwischen den Orten Sollenau im Norden, Hollenthon im Süden, Gutenstein im Westen und Seibersdorf im Osten. Sie umfasst damit bis auf den äußersten Südteil einen Großteil des Bezirkes Wiener Neustadt; außerdem gehören im Nordostteil auch noch drei Gemeinden des Bezirkes Baden zum Gemeindegebiet. Im Zentrum liegt als Verwaltungsmittel- und Verkehrsknotenpunkt die 45.000 Einwohnerstadt Wiener Neustadt mit einem breiten Spektrum an Schulen von APS-, AHS- und BHS-Bereich, über Berufsschulen bis zu Fachhochschulen und der Theresianischen Militärakademie.

Wir feiern jeden Sonntag Gottesdienste in Wiener Neustadt und je einen Gottesdienst im Monat in den Predigtstationen Felixdorf, Pernitz und Pottendorf sowie im Stadtheim. Zusätzlich gibt es zielgruppenspezifische Angebote.

Unsere Gemeinde hat zwei systematisierte Pfarrstellen. Zum Team gehören außerdem eine Sekretärin, Organistinnen und Organisten sowie Lektorinnen und Lektoren. Wir wünschen uns eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit mit allen, die in unserer Pfarrgemeinde haupt- und ehrenamtlich tätig sind.

Neben der Amtsführung werden in Absprache mit der Kollegin/dem Kollegen und dem Presbyterium Gottesdienste und Kasualgottesdienste in Wiener Neustadt und in den Predigtstationen sowie die seelsorgerliche Begleitung aller Altersgruppen und Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwartet. Unsere Gemeinde bietet ein breites Betätigungsfeld von Kinder- bis Seniorenarbeit, welches zwischen den Pfarrerinnen und Pfarrern aufgeteilt oder auch ge-

meinsam betreut werden soll. Ebensolches gilt auch für die Arbeitsbereiche Krankenhaus- und Gefängnis-seelsorge.

Wir sind offen für neue Ideen zur Entfaltung des Potentials unserer Gemeinde.

Die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Inhabern der beiden Pfarrstellen in der Pfarrgemeinde wird durch einen gemeinsam erstellten Amtsauftrag geregelt, wobei die Begabungen selbstverständlich berücksichtigt werden.

Acht Wochenstunden Religionsunterricht sind in Absprache mit dem Schulamt zu erteilen.

Eine sehr geräumige 5-Zimmer-Dienstwohnung in der Größe von zirka 140 m² steht im Pfarrhaus zur Verfügung. Sie liegt im Stadtzentrum, hat einen kleinen gartenseitigen Balkon und ist verkehrstechnisch gut erreichbar. Dazu gehört auch ein sehr großer und ruhiger Garten, der für Feste und Gottesdienste im Freien genutzt wird; selbstverständlich steht dieser auch für private Zwecke zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis zum 15. Februar 2021** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Wiener Neustadt, Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt.

Viele Informationen gelingen besser in einem persönlichen Gespräch, dafür stehen gerne bereit:

Kurator Manfred Pfeiffer
Tel. 0699 188 77 362

Administrator Pfarrer Mag. Andreas Fasching
Tel. 0699 188 77 328

(Zl. GD 324; 2016/2020 vom 5. November 2020)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

258. Bestellung von MMag.^a Petra Grünfelder

MMag.^a Petra Grünfelder wurde gemäß Art. 23 Abs. 2 KV und § 28 Abs. 4a WahlO zur Pfarrerin auf die kombinierte Pfarrstelle, 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Timelkam und 50 % Krankenhausseelsorgestelle Salzkammergut-Klinikum (Bad Ischl, Gmunden und Vöcklabruck), bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2191; 2220/2020 vom 9. Dezember 2020)

259. Bestellung von Mag. Hans Spiegl

Mag. Hans Spiegl wurde gemäß § 28 Abs. 4a WahlO und § 19 Abs. 1 Z. 2 OdtA zum Dienst eines Pfarrers auf die amtsführende Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Ischl bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1675a; 2152/2020 vom 24. November 2020)

Mitteilungen

260. Änderungen im Kollektenplan für das Kirchenjahr 2020/2021

Das Kirchenpresbyterium A.B. hat auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. folgenden Beschluss im Umlauf mehrheitlich genehmigt:

Betreffend des Kollektenplanes für das Kirchenjahr 2020/2021, beinhaltend auch die Pflichtkollekten (ABl. Nr. 142/2020), wird der Evangelische Oberkirchenrat A.B. vom Kirchenpresbyterium A.B. ausdrücklich ermächtigt, die in den Zeiträumen ausgesetzter Gottesdienste (Corona-Pandemie) vorgeschriebenen Kollekten dahingehend zu ändern, dass Pflichtkollekten innerhalb des Kirchenjahres 2020/21 verschoben oder im Kirchenjahr 2020/21 gänzlich zu entfallen haben.

Präsident
Dr. Peter Krömer
Vorsitzender

Bischof
Mag. Michael Chalupka
Vorsitzender

(Zl. KOL 02; 2190/2020 vom 3. Dezember 2020)

261. Kollektenaufwurf für den Sonntag Reminiszere, 28. Feber 2021: Ökumene

Im letzten Jahr haben wir die Kollekte unter anderem für die Christlichen Begegnungstage 2020 in Graz erbeten. Leider mussten diese ja abgesagt werden, und sie werden nun voraussichtlich erst 2022/23 in Tschechien stattfinden können. Die Vorarbeiten, die in Österreich geleistet wurden, waren aber sehr wertvoll und konnten den neuen Veranstaltern in einer Form übergeben werden, die eine Weiterarbeit sehr erleichtert. Dafür sei allen, die dazu beigetragen haben, herzlich gedankt. Auch die Zusammenarbeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften war durch die Coronakrise sehr belastet und stand im Miteinander und im gemeinsamen Gegenüber zu staatlichen Stellen immer wieder auf dem Prüfstand.

Deshalb ist es umso wichtiger, die ökumenischen Beziehungen in Österreich im Ökumenischen Rat der Kirchen, in Europa im Rahmen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa sowie weltweit im Weltkirchenrat, wieder neu aufzunehmen, an Bestehendem anzuknüpfen und weiterzuentwickeln. Die Mitarbeit in solchen Netzwerken benötigt engagierte Menschen und finanzielle Mittel, um ihren Einsatz unterstützen zu können. Diese Mittel sind auf der Ebene der Gemeinden ebenso nötig wie im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich. Unterstützen Sie diesen

Einsatz für die gelebte Einheit, zu der uns Jesus Christus ruft, durch Ihre großzügige Kollektengabe!

(Zl. KOL 01; 2179/2020 vom 30. November 2020)

Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlung, schriftliche Beschlussfassung sowie Fristen während der Beschränkung des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19

Mit dem Kirchengesetz betreffend Urlaub, Zeitausgleich, Amtshandlung, schriftliche Beschlussfassung sowie Fristen während der Beschränkung des öffentlichen Lebens u.a. zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Artikel I Z. 3) – Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Nr. 83/2020 – mit der Novellierung, ABl. Nr. 84/2020 (Verfügung mit einstweiliger Geltung, Artikel III Z. 1) wurde aufgrund der COVID-19-Gesetze innerkirchlich in Bezug auf weltliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen die Sonderbestimmung des § 18b AVRAG betreffend Sonderbetreuungszeiten innerkirchlich umgesetzt, und zwar derart, dass der kirchliche Dienstgeber eine Sonderbetreuungszeit zu gewähren hat. Die innerkirchliche Regelung war auf die staatliche Regelung in Richtung 2. und 3. COVID-19-Gesetz (zeitlich befristet) abgestimmt, zumal zu diesem Zeitpunkt ein Ersatz der Lohn- und Gehaltskosten zu einem Drittel durch das zuständige Finanzamt für den Dienstgeber vorgesehen war. Durch das Bundesgesetz BGBl. I 107/2020 wurde die Regelung des § 18b AVRAG nicht nur bis 28. Feber 2021 verlängert, sondern auch geringfügig inhaltlich geändert. Es wird nunmehr der Zuschuss für den Dienstgeber bei Gewährung dieser Sonderbetreuungszeit auf die Hälfte der Lohn- und Gehaltskosten erhöht, dieser ist allerdings bei der Buchhaltungsagentur des Bundes binnen sechs Wochen ab dem Ende der Sonderbetreuungszeit geltend zu machen. Die Bestimmung wurde auch von der Republik Österreich rückwirkend mit 1. Oktober 2020 in Kraft gesetzt. Diese Bestimmung wird nun innerkirchlich umgesetzt in Richtung Verpflichtung für den kirchlichen Dienstgeber, wobei allerdings sonst analog den staatlichen Bestimmungen vorzugehen ist. Zu berücksichtigen ist, dass die staatliche Regelung vorerst bis Ende Feber 2021 gilt, aber mit einer Verlängerung zu rechnen ist, wobei nur der § 19 AVRAG novelliert werden dürfte.

In diesem Sinne erfolgt eine kirchenrechtliche Anpassung.

Motivenbericht: Geschäftsordnung der Generalsynode

Im Hinblick darauf, dass wegen der COVID-19-Pandemie Synodensessionen 2020 nicht stattfinden konnten bzw. können, sind in der Geschäftsordnung der Generalsynode Klarstellungen in Hinblick auf die Abberaumung einer bereits einberufenen Generalsynode zu treffen und geringfügige Adaptionen betreffend Haushaltspläne aufzunehmen. Dies hat auch unter Berücksichtigung der Änderungen der Kirchenverfassung im Bereich der Kirche A.B. zu geschehen.

Motivenbericht: Kirchenverfassung und Geschäftsordnung der Synode A.B.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann im Jahr 2020 eine Session der Synode A.B. nicht stattfinden, insbesondere kann keine Synodensession im Zeitraum November/Dezember 2020 abgehalten werden. Letztgenanntes wäre für eine Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2021 notwendig, es sei denn, man knüpft am Haushaltsplan 2020 mit der sogenannten 1/12-Monatsregelung gemäß Kirchenverfassung an. Dies ist allerdings nicht sinnvoll, weil sich in Zeiten der COVID-19-Pandemie auch die Einnahmen im Be-

reich der Evangelischen Kirchen ändern werden, und auch auf der Ausgabenseite ist anders vorzugehen.

Mit der gegenständlichen Novellierung wird im Bereich der Evangelischen Kirche A.B. klargestellt, dass es Fälle gibt, in denen ausnahmsweise eine Synodensession in einem Kalenderjahr nicht stattfindet. Für solche Fälle, vor allem für jene, wo im Zeitraum Oktober bis Dezember eines Jahres keine Session der Synode A.B. mit einer Beschlussfassung für den Haushaltsplan des kommenden Kalenderjahres stattfinden kann, ist nunmehr die Regelung vorgesehen, dass über Aufforderung des Präsidiums – im Zusammenhang mit der Feststellung, ob eine Synodensession einberufen werden kann oder nicht – der Finanzausschuss A.B. an Stelle der Synode A.B. einen gewöhnlichen Haushaltsplan beschließt, dies gegen nachträgliche Bestätigung durch die Synode A.B. Im gegenständlichen Fall ist in der Geschäftsordnung allerdings die Besonderheit festgehalten, dass mit dem Genehmigungsbeschluss Abänderungen und Erweiterungen des Haushaltsplanes durch die Synode A.B. möglich sind, sohin diesbezüglich die rechtliche Situation etwas anders gestaltet ist als bei Verfügungen mit einstweiliger Geltung. Im Übrigen sind Klarstellungen und Adaptionen vorgenommen worden.

***Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.
und des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr***
